

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

hat, um das sinkende Römertum, wie die Gewalt der Barbaren dem Sittengebot und der Ordnung der Kirche zu unterwerfen¹⁾. Die kirchlichen Beamten von Norikum hat er mit seinem Ideal erfüllt. Mitten zwischen die einander bekämpfenden Volksindividualitäten stellt er kirchliche Ordnung und kirchliche Vorschrift als Hüterinnen der vorhandenen Reste der Kultur und als Mächte des sozialen Fortschrittes²⁾. Kirchliche Ordnung ist es, die dem einzelnen eine persönliche Wohltat, die Sühne für seine Sünden durch Werke der Barmherzigkeit (Almosen und Loskauf der Gefangenen), vermittelt und die zugleich eine gerechtere Verteilung aller notwendigen Lebensgüter für die Gesamtheit durchzuführen unternimmt. Die Personifikation dieser kirchlichen Ordnung ist aber (und hier kommt die nachwirkende charismatische Berufsauffassung zum Ausdruck) Severin selber, der von Gott auserwählt und

¹⁾ Wenn Hartmann Grisar, *Geschichte Roms und der Päpste* 1901 I 733 meint, die *vita male* den Kampf der christlichen Kultur gegen die Überreste des römischen Heidentums und gegen die mit den nordischen Einwanderern hereinbrechende Barbarei, so ist das zweite richtig, das erste aber nicht. Denn es ist einmal sehr fraglich, ob die einzige Stelle der *vita*, die vom Götzendienst spricht (in *Cucullis*: cap. 11, 2: *pars plebis in quodam loco nefandis sacrificiis inhaerebat* p. 22, 25), auf „Überreste römischen Heidentums“ Bezug nimmt, aber selbst wenn dem so wäre, so wäre man doch kaum berechtigt, den einen Fall zu verallgemeinern und als Inhalt der *vita* die Darstellung des Kampfes von Christentum und römischem Heidentum zu bezeichnen. Wenn Grisar von einem Kampf des Römertums und des Barbarentums und von einem Kampf des orthodoxen Bekenntnisses gegen den Arianismus gesprochen hätte, so hätte man dagegen nichts einwenden können. Ob man die Leichenbeschwörung, die Severin in cap. 16 der *vita* vornimmt, auf antike Muster zurückführen darf, wie Jacob Burckhardt, *Die Zeit Konstantins des Großen* 2. Aufl. 1880 S. 241, und Julius Jung, *Römer und Romanen in den Donauländern* 1887 S. 149 A. 4, wollen, ist mir doch fraglich: mir scheinen biblische Vorlagen eher in Betracht zu kommen. Aber selbst wenn man Burckhardt und Jung zustimmen wollte, so würde man gerade finden, daß sich Christentum und römisches Heidentum nicht feindlich gegenübergestanden hätten.

²⁾ Pallmann, *Die Geschichte der Völkerwanderung* 1864 II 397 Anm. 1 sieht in der *vita Severini*, wie mir erscheint mit Unrecht, ein Beispiel dafür, daß das mönchische Christentum in den römischen Provinzen im 5. Jahrhundert die Mut- und Verteidigungslosigkeit der Provinzialen erhöht hat. Daß das Auftreten der Mönche der bedrohten Provinz Norikum nicht nachhältig geholfen hat, ist wahr, aber man sollte doch nicht bestreiten, daß es (der ver-sagenden Provinzialverwaltung gegenüber) das einzige Bollwerk des sinkenden Römertums gewesen ist. Pallmanns historisches Urteil ist ein höchst einseitiges *iudicium ex eventu*. Daß in Norikum eine selbständige Aktion nicht glückte, wird man eher mit Julius Jung, *Römer und Romanen in den Donauländern* 2. Aufl. 1887 S. 240 darauf zurückführen müssen, daß die Provinzialen, denen die römische Regierung seit langem jedes Selbstständigkeitsgefühl genommen hatte, keiner Initiative mehr fähig waren.